Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 9. Wahlperiode, 1975-1976

10.10.1977 - Drucksache 9/610

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/610
10. 10. 77

Mitteilung des Senats

Beteiligung der Freien Hansestadt Bremen am Georg-Eckert-Institut für internationale Schulbuchforschung in Braunschweig (GEI)

1. Im Jahre 1951 wurde von dem Braunschweiger Historiker Professor Dr. Georg Eckert innerhalb der Pädagogischen Hochschule Braunschweig das internationale Schulbuchinstitut gegründet. Schwergewicht der Arbeit des Instituts in seiner Aufbauphase war die international abgestimmte Revision von Geschichts- und Geographiebüchern. In den 50er Jahren begann dies in Form einer vorübergehend recht intensiven Zusammenarbeit mit einigen asiatischen Staaten, später wurden auch Kontakte mit afrikanischen oder lateinamerikanischen Staaten geknüpft. Im Laufe der 60er Jahre kam es dann auch zu ersten Kontakten mit Staaten des Ostblocks.

In den ersten zwanzig Jahren des Bestehens des Instituts fanden über hundert Tagungen mit Vertretern aus 28 Staaten statt, bei denen begrenzte, für den Unterricht und die Schulbücher wichtige Themenkreise erörtert wurden. Die Ergebnisse dieser Arbeitskonferenzen wurden veröffentlicht und standen damit der weiteren Diskussion in Verlagen, bei Autoren und Lehrern zur Verfügung.

Daneben hat das Institut schon in den 60er Jahren in Zusammenarbeit mit dem Europarat und auch der UNESCO sich maßgeblich an Schulbuchkonferenzen beteiligt; dies gilt namentlich für Schulbuchkonferenzen der UNESCO im Rahmen des Schwerpunktprogrammes Orient/Okzident. Mit Unterstützung des Auswärtigen Amtes haben bereits in den 60er Jahren eine Reihe von gemischten Tagungen mit ausländischen Experten stattgefunden. Im Rahmen dessen ist namentlich das 1969 auf Anregung des Vatikans und mit Förderung des Rates für kulturelle Zusammenarbeit des Europarates initiierte Projekt zur Erforschung der Darstellung der Religions- und Kirchengeschichte vorerst der christlichen Konfession in den Geschichtslehrbüchern der Länder Westeuropas zu erwähnen.

Aufgrund eines Beschlusses der 20 Mitgliedstaaten des Ausschusses für kulturelle Zusammenarbeit des Europarates aus dem Jahre 1975 wurde das Institut als europäische Zentralstelle für die Revision der Geschichts- und Geographiebücher anerkannt.

In jüngster Zeit wurde das Institut bekannt durch die von der Gemeinsamen Deutsch-Polnischen Schulbuchkommission herausgegebenen „Empfehlungen für Schulbücher der Geschichte und Geographie in der Bundesrepublik Deutschland und in der Volksrepublik Polen". Diese „Empfehlungen" gehen auf die gemeinsame Arbeit der UNESCO-Kommission beider Länder zurück, die Wissenschaftler aus den beiden Staaten zu gemeinsamen Beratungen einluden.

Während des Beginns seines Bestehens wurde das Institut ausschließlich aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Lehrer und Lehrerinnenverbände (aufgegangen in der heutigen Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft) sowie aus Überschüssen einer Schriftenreihe finanziert. Im Jahre 1953 fand die Angliederung des Instituts an die Pädagogische Hochschule Braunschweig statt. Der damalige Leiter blieb an der Pädagogischen Hochschule tätig und leitete das Institut daneben ehrenamtlich.

Finanziert wurde das Institut auch durch zweckgebundene Zuschüsse des Bundesministeriums des Inneren und des Auswärtigen Amtes.

Nach dem Tode des Gründers und langjährigen Leiters des Instituts, Professor Eckert, im Jahre 1974 begannen in Niedersachsen Überlegungen, das Institut als Anstalt des öffentlichen Rechts zu erhalten und einen selbständigen Status zu schaffen. Aufgrund dessen trat am 1. Juli 1975 das Niedersächsische Gesetz über die Gründung des „Georg-Eckert-Instituts für internationale Schulbuchforschung" vom 26. Juni 1975 in Kraft (Anlage 1). Die Aufgaben des Instituts beschreibt der § 2 Abs. 1 des Gesetzes:

„1. Durch internationale Schulbuchforschung historisch, politisch und geographisch bedeutsame Darstellungen in den Schulbüchern der Bundesrepublik Deutschland und anderer Staaten miteinander zu vergleichen und Empfehlungen zu ihrer Versachlichung zu unterbreiten,

2. Tagungen mit Sachverständigen des In- und Auslands zur Überprüfung und Revision von Schulbüchern zu veranstalten,

3. Autoren, Herausgeber und Verleger bei der Veröffentlichung von Schulbüchern zu beraten,

4. Gutachten zu erstellen und Forschungsarbeiten zu unterstützen,

5. seine wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen der Öffentlichkeit durch Veröffentlichungen und Vorträge zu vermitteln."

In diesem Gesetz war im § 8 weiterhin vorgesehen, daß durch eine Vereinbarung mit dem Land Niedersachsen andere Länder die Mitverantwortung für die Arbeit des Instituts übernehmen können, wenn gleichzeitig eine finanzielle Beteiligung sichergestellt ist.

2. Das Land Niedersachsen trat über die Kultusministerkonferenz und auch über die Konferenz der Ministerpräsidenten an die übrigen Bundesländer heran, um eine Beteiligung dieser Länder am Georg-Eckert-Institut zu erreichen. Seit Mitte 1976 haben daher Verhandlungen auch zwischen Niedersachsen und Bremen stattgefunden. Die Verhandlungen sind mittlerweile so weit gediehen, daß Bremen — vorbehaltlich der Zustimmung durch die Bremische Bürgerschaft (Landtag) — eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Lande Niedersachsen schließen kann.

Parallel zu den Verhandlungen mit Bremen hat das Land Niedersachsen auch mit den anderen Bundesländern verhandelt mit dem gleichen Ziel einer Beteiligung am Georg-Eckert-Institut. Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon auszugehen, daß alle Bundesländer mit Ausnahme Bayerns sich am Institut und seiner Finanzierung beteiligen werden.

3. Für Bremen stellt sich die besondere Bedeutung des Instituts in der Weise dar, daß schon jetzt im Lehrplan für die Gymnasien im Lande Bremen, Ergänzungsband 1975, aufgenommen wurde:

„Bei der Behandlung der Staatsgeschichte sind die einschlägigen Empfehlungen des internationalen Schulbuchinstituts Braunschweig heranzuziehen." (S. 28).

Der gleiche Hinweis wird in die bevorstehenden Ergänzungsbände für die Haupt- und Realschulen aufgenommen werden.

Daneben ist für Bremen, etwa im Rahmen der Schulbuchzulassung, die Beratung des Instituts notwendig und sinnvoll, die diese bei der Erstellung und Beurteilung von Lernbüchern erteilt.

4. Bremen sollte die Möglichkeit nutzen, sich am Georg-Eckert-Institut zu beteiligen.

Nach § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes ist Voraussetzung hierfür die finanzielle Beteiligung an den Aufwendungen für das Georg-Eckert-Institut.

Wie sich aus § 2 des anliegenden Entwurfs einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Niedersachsen (Anlage 2) ergibt, ist aufgrund der finanziellen Beteiligung Bremen dann berechtigt, einen Vertreter in das Kuratorium des Instituts zu entsenden. Damit nimmt im Rahmen der Aufgaben des Kuratoriums (vgl. § 4 Abs. 7 des Niedersächsischen Gesetzes) Bremen auch Einfluß auf die inhaltliche Arbeit des Instituts.

5. Die Höhe des finanziellen Beitrages Bremens an den Kosten des Georg-Eckert-Instituts ergibt sich aus § 3 der Verwaltungsvereinbarung; diese Verwaltungsvereinbarung überlagert insofern die Regelung im § 8 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes.

Je nach dem Umfang der Beteiligung der Bundesländer am Georg-Eckert-Institut sind verschiedene Finanzierungsregelungen vorgesehen:

a) Für den Fall, daß **alle** Bundesländer dem Georg-Eckert-Institut beitreten, ist gemäß § 3 Abs. 1 des Entwurfs der Verwaltungsvereinbarung der um die Sitzlandquote von 25 % geminderte Aufwendungsbetrag die Berechnungsgrundlage;

   die einzelnen Bundesländer zahlen ihren Anteil dann aufgrund des „Königssteiner Schlüssels" (vgl. § 3 Abs. 1 des Entwurfs der Verwaltungsvereinbarung); für das Land Bremen beträgt dieser Anteil auf der Basis des Jahres 1975 1,34925 %;

b) für den Fall, daß **nicht** alle Bundesländer beitreten, erhöhen sich die Anteile der beitretenden Länder und Niedersachsens:

   aa) Sofern die Anteile der nicht beitretenden Länder gemäß dem „Königssteiner Schlüssel" unter 25 % liegen, werden die Ausfälle entsprechend diesem Schlüssel auf die übrigen Länder einschließlich Niedersachsen verteilt;

   bb) sofern die Anteile nicht beitretender Länder über 25 % nach dem „Königssteiner Schlüssel" liegen, errechnet sich der Anteil der beitretenden Länder nach dem „Königssteiner Schlüssel" auf der Basis der Gesamtaufwendungen für das Georg-Eckert-Institut (d. h. ohne Abzug einer Sitzlandquote für Niedersachsen — vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs der Verwaltungsvereinbarung).

Für das Jahr 1977 ist davon auszugehen, daß insgesamt soviel Länder noch nicht dem Georg-Eckert-Institut beitreten werden, daß von Bremen der Anteil nach dem „Königssteiner Schlüssel" auf die Gesamtaufwendungen für das Institut zu zahlen ist.

Im Jahre 1978 werden mit Ausnahme des Landes Bayern voraussichtlich alle anderen Bundesländer dem Georg-Eckert-Institut beitreten. Da der bayerische Anteil nach dem (vorläufigen) „Königssteiner Schlüssel" auf der Basis des Jahres 1976 17,21121 % beträgt, bedeutet dies eine Erhöhung des Anteils Bremens bezogen auf 75 % des Aufwendungsbetrages für das Georg-Eckert-Institut; dieser von Bremen zu tragende Beitrag für das Jahr 1978 liegt dann unter dem Anteil Bremens nach dem „Königssteiner Schlüssel" an den Gesamtaufwendungen des Georg-Eckert-Instituts: Dieser Anteil Bremens beträgt voraussichtlich für das Jahr 1978 1,21527 % der Gesamtaufwendungen.

Im Jahre 1977 ist für das Georg-Eckert-Institut von einem Gesamtaufwendungsbetrag von DM 863 700,— auszugehen (vgl. § 3 Abs. 3 des Entwurfs der Verwaltungsvereinbarung).

Aus dem oben Gesagten ergibt sich, daß Bremens Anteil für das Jahr 1977 sich nach dem „Königssteiner Schlüssel" an den Gesamtaufwendungen berechnet. Der von Bremen für das Jahr 1977 zu leistende Anteil beträgt danach DM 11 653,47.

Für das Jahr 1978 ist von einem relativ verminderten Beitrag Bremens auszugehen, da mit dem Beitritt der anderen Bundesländer — außer Bayern — zu rechnen ist. Im Jahre 1978 wird von einem Gesamtaufwendungsbetrag für das Georg-Eckert-Institut in Höhe von DM 998 000,— ausgegangen; die Erhöhung ergibt sich in besonderem Maße aus der Tatsache, daß im Jahre 1978 die Stelle des Direktors des Instituts wieder besetzt sein wird, so daß von daher hierfür Mittel in vollem Umfang zur Verfügung gestellt werden müssen. Nach dem oben dargestellten Berechnungsschlüssel ergibt sich für das Land Bremen ein 1978 zu leistender Beitrag für das Georg-Eckert-Institut in Höhe von DM 12 128,39.

Ein Betrag von DM 12 200,— ist im Sachhaushalt des Senators für Bildung für den Haushalt 1978 bei der Haushaltsstelle 0201/652 12-0 (Beiträge für überregionale Kulturmaßnahmen) bereits veranschlagt worden.

6. Die Notwendigkeit des Beitritts Bremens noch im Jahre 1977 ergibt sich aus der Tatsache, daß nur so Bremen durch seinen Vertreter im Kuratorium des Georg-

Eckert-Instituts (vgl. § 2 des Entwurfs der Verwaltungsvereinbarung) in der Lage ist, auf noch im Jahre 1977 anstehende Entscheidungen Einfluß zu nehmen: Einmal geht es in diesem Zusammenhang um die Besetzung der Stelle des Direktors des Instituts; die Bewerbungsfrist für diese Stelle ist mit dem 15. September 1977 abgelaufen, die Auswahl und Berufung durch das Kuratorium gemäß § 4 Abs. 7 Nr. 3 des Niedersächsischen Gesetzes soll noch im Laufe des Jahres 1977 geschehen. Des weiteren muß das weitere Arbeitsprogramm des Instituts festgelegt werden, namentlich im Hinblick auf eine Schwerpunktbildung der weiteren Arbeit. Auch hier entscheidet das Kuratorium noch im Jahre 1977. Daneben steht schließlich auch die Frage der räumlichen Ansiedlung des Instituts in Braunschweig an.

7. Die Deputation für Bildung hat der Beteiligung der Freien Hansestadt Bremen am Georg-Eckert-Institut in ihrer Sitzung am 13. September 1977 zugestimmt. Die Finanzdeputation hat hierüber in ihrer Sitzung am 4. Oktober 1977 beraten und der Beteiligung der Freien Hansestadt Bremen ebenfalls zugestimmt.

8. **Die Bürgerschaft (Landtag) wird gemäß Art. 101 Abs. 1 Nr. 3 der Landesverfassung gebeten, der Beteiligung Bremens am Georg-Eckert-Institut für internationale Schulbuchforschung (GEI) in Braunschweig zuzustimmen.**

Anlage 1

Nieders. GVBl. Nr. 15/1975, ausgegeben am 27. 6. 1975

Gesetz über die Gründung des „Georg-Eckert-Instituts für internationale Schulbuchforschung".

Vom 26. Juni 1975

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Errichtung, Name, Mitverantwortung der Länder, Sitz

(1) Es wird ein Institut für internationale Schulbuchforschung als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.

(2) Das Institut trägt den Namen „Georg-Eckert-Institut für internationale Schulbuchforschung".

(3) Die anderen Länder können nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 Satz 3 und des § 8 Abs. 1 durch Vereinbarung mit dem Land Niedersachsen die Mitverantwortung für die Arbeit des Instituts übernehmen.

(4) Der Sitz des Instituts ist Braunschweig.

(5) Das Institut führt ein Dienstsiegel.

§ 2

Aufgaben des Instituts

(1) Das Institut hat die Aufgabe,

1. durch internationale Schulbuchforschung historisch, politisch und geographisch bedeutsame Darstellungen in den Schulbüchern der Bundesrepublik Deutschland und anderer Staaten miteinander zu vergleichen und Empfehlungen zu ihrer Versachlichung zu unterbreiten,
2. Tagungen mit Sachverständigen des In- und Auslands zur Überprüfung und Revision von Schulbüchern zu veranstalten,
3. Autoren, Herausgeber und Verleger bei der Veröffentlichung von Schulbüchern zu beraten,
4. Gutachten zu erstellen und Forschungsarbeiten zu unterstützen,
5. seine wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen der Öffentlichkeit durch Veröffentlichungen und Vorträge zu vermitteln.

(2) Das Institut arbeitet im Rahmen seiner Aufgaben mit den zuständigen Behörden der Länder und des Bundes sowie mit den wissenschaftlichen Hochschulen zusammen.

§ 3

Organe

Organe des Instituts sind:

1. das Kuratorium,

2. der Direktor.

§ 4

Kuratorium

(1) Dem Kuratorium gehören mindestens neun, höchstens 19 Mitglieder an. Acht Mitglieder werden vom Minister für Wissenschaft und Kunst auf die Dauer von vier Jahren berufen, davon

1 Mitglied auf Vorschlag der Deutschen UNESCO-Kommission,

2 Mitglieder auf Vorschlag der Bundesregierung,

2 Mitglieder auf Vorschlag der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen; mindestens eines dieser Mitglieder soll Hochschullehrer der Abteilung Braunschweig der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen sein.

Darüber hinaus gehören dem Kuratorium ein Vertreter des zuständigen Ministers des Landes Niedersachsen und ein Vertreter des zuständigen Ministers jedes Landes an, das durch eine Vereinbarung mit dem Land Niedersachsen die Mitverantwortung für die Arbeit des Instituts übernimmt.

(2) Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht Mitarbeiter des Instituts sein.

(3) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit Dreiviertelmehrheit gefaßt. Solange noch nicht alle Länder die Mitverantwortung für die Arbeit des Instituts übernommen haben, können Beschlüsse des Kuratoriums nicht gegen die Stimme eines Ländervertreters (Absatz 1 Satz 3) gefaßt werden.

(4) Jedes Mitglied des Kuratoriums kann ein anderes Mitglied zur Ausübung seines Stimmrechts ermächtigen.

(5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Direktor und ein von den wissenschaftlichen Mitarbeitern des Instituts zu wählender Vertreter nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

(7) Das Kuratorium hat die Aufgabe,

1. eine Satzung für das Institut zu erlassen,

2. Richtlinien für die Arbeit des Instituts aufzustellen,

3. den Direktor zu wählen und für die Amtszeit zu bestellen,

4. den Haushaltsplan festzustellen und dem Direktor die Entlastung zur Rechnungslegung zu erteilen,

5. den Direktor bei der Gestaltung des Arbeitsprogramms zu beraten,

6. der Einstellung von wissenschaftlichen Mitarbeitern nach Maßgabe der Satzung zuzustimmen,

7. die Verbindungen zu Personen und Stellen zu pflegen, die für die Arbeit des Instituts förderlich sein können.

§ 5

Direktor

(1) Der Direktor wird für die Dauer von mindestens vier Jahren bestellt. Seine erneute Bestellung ist zulässig.

(2) Der Direktor leitet das Institut und führt die laufenden Geschäfte. Er stellt den Entwurf des Haushaltsplans auf. Er vertritt das Institut gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Direktor ist für die Durchführung der wissenschaftlichen Aufgaben einschließlich der Gestaltung des Arbeitsprogramms und der dazu erforderlichen Veranstaltungen verantwortlich.

§ 6

Satzung

(1) Das Nähere über die Organisation des Instituts regelt die vom Kuratorium zu erlassende Satzung. Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst.

(2) Die Satzung kann vorsehen, daß ein Mitarbeiterrat mit beratender Funktion gebildet wird.

§ 7

Rechtsaufsicht

Das Institut untersteht der Rechtsaufsicht des Ministers für Wissenschaft und Kunst.

§ 8

Finanzierung, Rechnungsprüfung

(1) Eine Vereinbarung, durch die ein Land die Mitverantwortung für die Arbeit des Instituts übernimmt, muß die Verpflichtung dieses Landes enthalten, dem Land Niedersachsen die haushaltsmäßigen Aufwendungen abzüglich anderweitiger Zuschüsse (Aufwendungsbetrag) anteilig zu erstatten.

(2) Der Aufwendungsbetrag wird auf die einzelnen Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl umgelegt. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorausgehenden Haushaltsjahres.

(3) Solange nicht alle Länder die Mitverantwortung für die Arbeit des Instituts übernommen haben, erhöhen sich die Anteile des Landes Niedersachsen und derjenigen Länder, die bereits die Mitverantwortung übernommen haben, jeweils um den Betrag, der sich ergibt, wenn die Summe der auf die übrigen Länder entfallenen Anteile auf die erstgenannten Länder nach dem Verhältnis ihrer Anteile nach Absatz 2 zueinander umgelegt wird.

(4) Die Prüfung der Rechnung des Instituts obliegt der bei dem Präsidenten des Verwaltungsbezirks Braunschweig eingerichteten Vorprüfungsstelle; § 111 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 9

Überleitung

(1) Das Internationale Schulbuchinstitut der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen, Abteilung Braunschweig, wird aufgelöst.

(2) Die bei dem Institut tätigen Angestellten und Arbeiter werden in ihrer bisherigen Rechtsstellung von dem „Georg-Eckert-Institut für internationale Schulbuchforschung" übernommen.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Hannover, den 26. Juni 1975.

Der Niedersächsische Ministerpräsident
Kubel

Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst
Grolle

Entwurf

Verwaltungsvereinbarung
über das Georg-Eckert-Institut für internationale Schulbuchforschung

Die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Bildung, und das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst, schließen nachstehende Verwaltungsvereinbarung:

§ 1

Die Freie Hansestadt Bremen übernimmt die Mitverantwortung für die Arbeit des vom Land Niedersachsen durch Gesetz vom 26. Juni 1975 (Nieders. GVBl. S. 212) — GEIG — als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichteten „Georg-Eckert-Instituts für internationale Schulbuchforschung" in Braunschweig (Georg-Eckert-Institut — GEI —).

§ 2

Der Senator für Bildung der Freien Hansestadt Bremen entsendet einen Vertreter in das Kuratorium.

§ 3

(1) Niedersachsen trägt vorab 25 % des Aufwendungsbetrages (haushaltsmäßige Aufwendungen abzüglich anderweitiger Zuschüsse). Die verbleibenden 75 % des Aufwendungsbetrages werden auf die einzelnen Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl (Königssteiner Schlüssel) umgelegt. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorausgehenden Haushaltsjahres. Das Land Bremen verpflichtet sich, vorbehaltlich der Bewilligung der erforderlichen Haushaltsmittel durch die Bremische Bürgerschaft (Landtag), zur Übernahme des sich hiernach ergebenden Anteils.

(2) Solange nicht alle anderen Länder durch entsprechende Vereinbarungen dem GEI beigetreten sind, erhöhen sich die nach Abs. 1 Satz 2 maßgebenden Anteile der beigetretenen Länder und Niedersachsens, um den Ausfall auszugleichen; sie erhöhen sich im gleichen Verhältnis, in dem sie nach dem Königssteiner Schlüssel errechnet werden. In keinem Falle trägt jedoch ein beigetretenes Land (außer Niedersachsen) mehr, als sich bei Anwendung des Königssteiner Schlüssels auf den vollen Aufwendungsbetrag für dieses Land ergeben würde; insoweit übernimmt Niedersachsen die Anteile nicht beigetretener Länder.

(3) Für das Haushaltsjahr 1977 berechnet sich der Anteil der Freien Hansestadt Bremen nach einem Aufwendungsbetrag von 863 700,— DM. Für die folgenden Jahre richtet sich die Höhe des Aufwendungsbetrages nach dem vom Kuratorium festzustellenden Haushaltsplan des Georg-Eckert-Instituts.

(4) Die Beteiligten an der Vereinbarung sind sich darüber einig, daß ihre Vertreter im Kuratorium bei der Feststellung des Haushaltsplans des Georg-Eckert-Instituts an die Zustimmung ihres Finanzsenators bzw. Finanzministers gebunden sind.

§ 4

(1) Der Anteilsbetrag der Freien Hansestadt Bremen wird im Haushaltsjahr 1977 nach Abschluß der Vereinbarung und im Laufe eines jeden folgenden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli erhoben. Hierbei sind die Ansätze des Haushaltsplanes des Georg-Eckert-Instituts zugrunde zu legen. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

(2) Für die Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben und für die Prüfung der Rechnung des Georg-Eckert-Instituts sind vorbehaltlich der Prüfungsrechte der Rechnungshöfe der beteiligten Länder die Vorschriften des Landes Nieder-

sachsen maßgebend. Das Land Niedersachsen teilt der Freien Hansestadt Bremen das Ergebnis des Prüfungsverfahrens mit.

§ 5

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vereinbarungspartner in Kraft; § 3 tritt bereits mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Haushaltsjahres gekündigt werden.

(2) Bei Auflösung des Georg-Eckert-Instituts für internationale Schulbuchforschung tritt diese Vereinbarung außer Kraft.

Hannover, den

Für den Nieders. Ministerpräsidenten

Der Niedersächsische Minister
für Wissenschaft und Kunst
(Prof. Dr.-Ing. Dr. h. c. Eduard Pestel)
(Kleines Landessiegel)

Bremen, den

Für die Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Bildung
(Moritz Thape)
(Landessiegel)

Druck: Anker-Druck Bremen